

Stellungnahme der Aids Hilfe Wien zur Petition „Blutspenden öffnen – Leben retten!“ ([19/PET](#))

In Österreich stellt die Blutspendeverordnung (BSV) die rechtliche Grundlage für den Gesundheitsschutz von Empfänger*innen und die Qualitätssicherung von Blut und Blutplasmabestandteilen dar. Die BSV schließt unter anderem Personen, die sich einem Risiko für eine Infektion mit sexuell übertragbaren Krankheiten, insbesondere mit HIV und HBV, ausgesetzt haben, für die zeitlich begrenzte Dauer von zwölf Monaten aus. Eine Reduktion dieser Ausschlussdauer auf vier Monate kann allerdings nach einem negativen NAT-Testergebnis auf Hepatitis C akzeptiert werden. Laut Verordnung wird somit kein genereller Zusammenhang zwischen sexuellem Risikoverhalten – als Ausschlussgrund – und der sexuellen Orientierung bzw. Identität hergestellt. In der Praxis von Blutspende-Einrichtungen werden allerdings Männer, die sexuellen Kontakt mit Männern innerhalb der letzten zwölf Monate hatten oder haben, pauschal von der Möglichkeit, Blut zu spenden, ausgeschlossen. Das stellt aus unserer Sicht eine massive Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. der sexuellen Identität dar und verringert die Anzahl potentieller Spender*innen. Wir sprechen uns klar dagegen aus, dass ein generalisierter Zusammenhang zwischen sexuellem Risikoverhalten und der sexuellen Orientierung hergestellt wird. Aus unserer Sicht sind hierbei drei wesentliche Aspekte zu bedenken:

- a. Es muss ein möglichst hohes Gesundheitsschutzniveau der Empfänger*innen von Blut- und Plasmaspenden sichergestellt sein.
- b. Vor allem aufgrund der aktuellen Krise sollte eine möglichst hohe Anzahl an potentiellen Spender*innen von Blut und Blutplasma erreicht werden.
- c. Der Ausschluss bestimmter Personen(gruppen) von Blut- und Plasmaspenden muss mit dem Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein.

Laut einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union kann ein Ausschluss von der Blutspende für Männer, die sexuelle Beziehungen zu Männern hatten, nur dann gerechtfertigt werden, wenn feststeht, dass für diese Personen ein hohes Übertragungsrisiko für schwere Infektionskrankheiten, wie insbesondere HIV, besteht UND dass wirksame Nachweistechiken oder weniger belastende Methoden fehlen, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau der Empfänger*innen sicherstellen zu können.¹ Das Urteil untermauert, dass ein Ausschluss allein aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. der sexuellen Identität nicht zulässig ist. So stellen beispielsweise ein qualifizierter Fragebogen bzw. eine qualifizierte Fachkraft weitaus weniger belastende und geeignete Methoden dar, sexuelles Risikoverhalten von potentiellen Spender*innen zu erfragen als ein pauschaler Ausschluss.

¹ Urteil Léger (C-528/13, EU:C:2015:288)

Um eine diskriminierungsfreie Befragung in Zukunft sicherstellen zu können, unterstützen auch wir die Forderung, dass die BSV – wie bereits 2010 vom damaligen Bundesminister Stöger vorgeschlagen² – um folgenden Zusatz in § 3 ergänzt wird:

„Bei der Befragung des Spenders zu seinem Gesundheitszustand und dessen Dokumentation sowie der diesbezüglichen Aufklärung und Information dürfen keine diskriminierenden Formulierungen verwendet werden.“

Basierend auf diesem Zusatz sollte ebenfalls eine verbindliche Adaptierung der Empfehlung der Blutkommission für standardisierte Fragebögen erfolgen. Hierbei wurde ebenfalls bereits 2010 vom damaligen Bundesminister versichert, dass österreichische Blutspende-Einrichtungen auf die Einhaltung von diskriminierungsfreien Formulierungen bei der Anamnese, Aufklärung und Dokumentation hingewiesen werden. Die Zulassung bzw. der Ausschluss von Blutspender*innen zur Blutspende sollte aufgrund von individueller Risikoinformation und Risikobeurteilung von potentiellen Spender*innen und nicht aufgrund von Vorurteilen erfolgen.² So soll zukünftig sichergestellt werden, dass bundesweit eine diskriminierungsfreie Befragung bei der Erhebung von sexuellem Risikoverhalten im Rahmen von Blut- und Plasmaspenden zu erfolgen hat. Eine diskriminierungsfreie Befragung kann zusätzlich dazu beitragen, dass Selbstangaben wahrheitsgemäßer gemacht werden und dass durch die damit einhergehende Information und Aufklärung der freiwillige Selbstausschluss auch für Personen eine Option darstellt, die nicht zur Gruppe der Männer, die sexuellen Kontakt mit Männern hatten, gehören.

² Parlamentarische Anfragebeantwortung durch den damaligen Bundesminister am 30.08.2010, GZ: BMG-11881/0212-II/A/9/2010